



## Beitragsordnung der Illustratoren Organisation e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie eventuelle Gebühren und Umlagen. Sie kann unter Berücksichtigung von § 5.1 der Satzung im Übrigen nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und Umlagen.  
Der Vorstand legt die Art der Gebühren fest.
2. Eine Umstellung des Mitgliedsbeitrags aufgrund einer zutreffenden Ermäßigung oder auf eine andere Art der Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden und wird nach erfolgreicher Prüfung zu Beginn des neuen Mitgliedsjahres gültig.

Bei Mitgliedschaften bis zum 31.12.2016 entspricht das Mitgliedsjahr dem Kalenderjahr.  
Bei Mitgliedschaften ab 01.01.2017 beginnt das Mitgliedsjahr mit dem ersten Tag des dem Eintritt folgenden Monats.

### § 3 Beiträge

1. Beitragsarten und -höhen:

	Deutschland/ Österreich	Sonstige
Ordentliche Mitglieder	240	180
• mit Schwerbehindertenausweis	180	135
• Seniorsmitglieder	120	90
Juniormitglieder	120	90
Fördermitglieder	individuell	individuell
Ehrenmitglieder	–	–



2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Die Aktivierung der ermäßigten Beitragsform erfolgt jeweils zum ersten bzw. nächsten Rechnungstermin nach Einreichung:

**1. Schwerbehinderung**

Personen mit Schwerbehindertenausweis von GdB 50 oder höher können einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Anspruch nehmen. Unbefristete Ausweise müssen nur einmal in Kopie der Geschäftsstelle vorgelegt werden, die Verlängerung befristeter Ausweise ist mindestens einen Monat vor Ablauf des beantragten Zeitraums vorzulegen, damit die ermäßigte Beitragsform beibehalten werden kann.

**2. Senjormitgliedschaft**

Mit Erreichen des 65. Lebensjahr kann einmaliger Nachweis ist die Kopie des Personalausweises vorzulegen.

**3. Juniormitgliedschaft**

Juniormitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in einer Ausbildung befindet, welche zum Ziel hat, die in der Satzung unter § 03 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen zu erfüllen oder wer eine solche Ausbildung maximal ein Jahr vor Antragstellung beendet hat. Der ermäßigte Beitragssatz gilt 24 Monate, anschließend geht die Juniormitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft über. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden.

4. Treffen mehrere Beitragsformen zu, kann nur eine Ermäßigung gewählt werden.

Hamburg 10. September 2024